

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 43

Ausgegeben Oppeln, den 6. November 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 149—153 R. G. Bl. und Nr. 44 Gef. S., S. 449; Anmeldung des im Grenzland befindl. Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, S. 450; Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsches Friedrich Franz — Alexandra-Kreuz, Familienzählungen, S. 451; Zulage für Krankenpflegepersonal in Seuchenlazaretten, Kündigung des Personalis der freiwilligen Krankenpflege, Rückführung von Leichen gefallener Krieger, S. 452; Kriegsverforgung für Hinterbliebene von Angehörigen des Feldheeres, Abfangstellen für Stappengüter, milit. Fernspreckgebühren, Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Spandau, S. 454; Verkehr mit Delfrüchten, Regelung der Butterpreise (2. Ausführ.-Anw.), S. 455; Einübung von Vergütungsanerkennnissen über Kriegseleistungen, 8 Uhr-Ladenichw. in Loth, Erhebung der Vorräte an Brotgetreide usw., S. 456; beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 457; Schulaufsicht über kath. Schulen in Albrechtshof usw., Verloosung des Schles. Vereins für Pferdeucht usw., S. Nachtrag zur Arzneitaxe, Kriegsschriftensammlung, S. 459; Oderschiffahrt bei Fürstenberg, S. 460; Aufhebung des Zollamts I Schoppinik, Enteignung in Sawada, Briefverkehr nach der Türkei, Liebesgaben „für Alleinstehende“, S. 461; Milchpreis in Sokalen, Personalsnachrichten, S. 462.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Reichsgesetzblatt.

**1107.** Die Nummer 149 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4930 eine Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf, vom 24. Oktober 1915.

**1108.** Die Nummer 150 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4931 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens, vom 21. Oktober 1915.

**1109.** Die Nummer 151 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4932 eine Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf, vom 28. Oktober 1915, und unter

Nr. 4933 eine Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelverforgung vom 9. Oktober 1915, vom 28. Oktober 1915.

**1110.** Die Nummer 152 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4934 eine Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise, vom 28. Oktober 1915, unter

Nr. 4935 eine Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs, vom 28. Oktober 1915, unter

Nr. 4936 eine Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise, vom 28. Oktober 1915, und unter

Nr. 4937 eine Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), vom 28. Oktober 1915.

**1111.** Die Nummer 153 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4938 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705), vom 29. Oktober 1915.

## Preussische Gesetzsammlung.

**1112.** Die Nummer 44 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11463 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Biberich vom 16. Oktober 1915, unter

Nr. 11464 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Bischmitzheim im Landkreis Saarbrücken belegenen Niederwegs, vom 17. Oktober 1915, unter

Nr. 11465 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der von der Aktiengesellschaft für Sülzdorfförderung in Knapsack geplanten Drahtseilbahn, vom 20. Oktober 1915, und unter

Nr. 11466 eine Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Knappschäfts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 auf Angehörige der österreichisch-ungarischer Monarchie, vom 23. Oktober 1915.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

#### 1113. Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 7. Oktober 1915. Reichs-Gesetzbl. S. 633.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das im Inland befindliche Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten ist nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften anzumelden.

§ 2. Die Landeszentralbehörden bestimmen, bei welchen Stellen die Anmeldungen zu erfolgen haben.

Auf Erfordern dieser Stellen ist jedermann verpflichtet, binnen einer von der Anmeldestelle festzusetzenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bei ihm die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen, sowie eine abgegebene Erklärung oder Anmeldung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

§ 3. Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldung befaßten Personen sind verpflichtet, aber die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4. Als feindliche Staaten im Sinne dieser Verordnung gelten Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland und Finnland, sowie die Kolonien und auswärtigen Besitzungen dieser Staaten.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise auch auf andere feindliche Staaten sowie auf Länder, die vom Feinde besetzt sind, für anwendbar erklären.

§ 5. Juristische Personen, die im feindlichen Ausland (§ 4) ihren Sitz haben, stehen einem Angehörigen der feindlichen Staaten im Sinne dieser Verordnung gleich.

§ 6. Zu dem im Inland befindlichen Vermögen im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere auch Beteiligungen an einem Unternehmen, das im Inland seinen Sitz hat, sowie vermögensrechtliche Ansprüche aller Art, wenn sie gegen Personen gerichtet sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

§ 7. Ist nach dem 31. Juli 1914 ein im Inland befindlicher Vermögensgegenstand von einem Angehörigen der feindlichen Staaten veräußert oder abgetreten worden und ist anzunehmen, daß die Veräußerung oder Abtretung geschehen ist, um ihn den deutschen Vergeltungsmaßnahmen zu entziehen, so kann der Reichskanzler anordnen, daß die Veräußerung oder Abtretung für die Anwendung dieser Verordnung als nicht geschehen anzusehen ist.

§ 8. Im Inland befindliches Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten, insbesondere auch ein dazu gehöriger Anspruch, kann vom Inkrafttreten dieser Verordnung an, unbeschadet weitergehender Anordnungen der Militärbefehlshaber, nur mit Genehmigung des Reichskanzlers veräußert, abgetreten oder belastet werden.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ausübung eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlangten dinglichen Rechtes oder kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes.

§ 9. Die im § 8 bezeichneten Beschränkungen gelten nicht

1. für das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, die sich im Inland aufhalten,

2. für das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, das zu einem im Inland befindlichen Betriebe gehört, soweit es sich um Veräußerungen, Abtretungen oder Belastungen zugunsten von Personen handelt, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Die im § 8 bezeichneten Beschränkungen gelten ferner nicht für das einer staatlichen Aufsicht oder Verwaltung nach Maßgabe der Bundesratsverordnungen vom 4. September und 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397, 487) unterstehende Vermögen.

§ 10. Es ist bis auf weiteres verboten, ohne Genehmigung des Reichskanzlers Sachen, die im Eigentum von Angehörigen feindlicher Staaten stehen, insbesondere auch Wertpapiere und Geldstücke, unmittelbar oder mittelbar nach dem Ausland abzuführen, soweit es sich nicht um die Rücknahme von Reisegeut handelt. Der Reichskanzler

kann nähere Bestimmungen darüber erlassen, was als Reisegut anzusehen ist.

§ 11. Die weitergehenden Vorschriften der Bekanntmachungen, betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland vom 30. September, 20. Oktober und 19. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421, 443, 479) bleiben unberührt.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den gemäß § 1 ergehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Vermögensanmeldung oder einer gemäß § 2 Abs. 2 ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt;

2. wer bei der Anmeldung oder bei einer nach § 2 Abs. 1 abgegebenen Erklärung oder Auskunft wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer vorsätzlich dem Verbote des § 10 zuwiderhandelt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 13 tritt jedoch erst mit dem 11. Oktober 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt. Berlin, den 7. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dehrück.

Der Reichskanzler hat hierzu unter dem 10. Oktober 1915 III A V. 4773 folgende Anordnung getroffen:

Auf Grund der §§ 8 und 10 der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten erkläre ich mich damit einverstanden, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen keine Anwendung finden auf solche Vermögensgegenstände feindlicher Staatsangehöriger, die sich unter Verwaltung oder Verwahrung des Reichs oder eines Bundesstaates befinden.

Im Auftrage: v. Jonquidres.

Vorstehendes wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Betretung: v. Wandel.

Nr. 1015/10. 15. ZK.

## 1114. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Friedrich Franz-Alexandra-Kreuz.

Das von Uns heute gestiftete

Friedrich Franz-Alexandra-Kreuz

wird als Anerkennung für verdienstliche Leistungen auf dem Gebiete der Nächstenliebe verliehen.

Das aus Silber hergestellte Kreuz trägt auf der Vorderseite Unser Heiliger Bildnis, auf der Rückseite ein verschlungenes F. F. A., die Umschrift „Für Werke der Nächstenliebe“ und das Datum der Stiftung.

Das Kreuz wird an einem karmoisinroten, blau und gelb eingefassten Bande im Knopfloch oder an der Ordensschnalle, bei Uniformen auf der linken Brust, von Inhaberinnen mit Schleife an der linken Schulter getragen.

Vorschläge auf Verleihung des Kreuzes wollen Wir durch den Ordenskanzler entgegennehmen.

Die Verleihung erfolgt ohne Rücksicht auf Lebensstellung und Staatsangehörigkeit.

Jeder Empfänger des Kreuzes erhält eine Besig-urkunde und einen Abdruck dieser Staatsurkunde.

Das Kreuz ist nach dem Ableben des Inhabers an die Ordenskanzlei zurückzugeben.

Erlittene Kriminalstrafe und unehrenhaftes Betragen des Inhabers haben den Verlust des Kreuzes zur Folge.

Schwerin, den 15. November 1912.

Friedrich Franz. Alexandra.

Das Ehrenzeichen wird verliehen Zivilpersonen mecklenburg-schwerinscher Staatsangehörigkeit beiderlei Geschlechts, die sich auf den Kriegsschauplätzen oder in den besetzten Gebieten besondere Verdienste um die freiwillige Kranken- und Verwundetenpflege erworben haben.

Die Vorschlagslisten sind unter Anwendung des Musters im Armeeverordnungsablat 1915 Seite 210 an das Großherzogliche Ordenskanzleramt in Schwerin zu richten.

Berlin, den 20. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Im Betretung: v. Wandel.

Nr. 569/10. 15. KM 1.

## 1115. Familienzählungen.

Die Familienzählung der Offizier- und Unterbeamtenstellvertreter darf nur so lange auf höchstens  $\frac{1}{2}$ , der für diese Stellvertreter vorgesehenen Selbstbesoldung (s. Erlaß vom 16. April 1915 — A. B. Bl. S. 173 —) bemessen werden, als diese zuständig ist. Geht der Anspruch auf sie verloren (s. Erlaß vom 22. Juni 1915 — A. B. Bl. S. 286 — und Erlaß vom 22. September 1915 — A. B. Bl. S. 396 —), so ist die Familienzählung nur in Höhe von  $\frac{1}{2}$ , der zuständigen dienstgradmäßigen Wohnung (bei Kriegsgefangenschaft und Vermissten) oder der Kriegsbesoldung für Stellvertreter mit Gehaltsrissen der immobilien

Formationen (bei Krankheit) weiter zu zählen. In solchen Fällen haben die Rassenverwaltungen usw. für schleunige Aenderung der Zahlungsanweisung Sorge zu tragen und den Empfängern der Familienzahlung von der Herabsetzung Mitteilung zu machen. Dabei ist ihnen im Falle der Kriegsgefangenschaft und des Vermisheits des Familienzahlers anheimzustellen, bei dem Truppenteil die Gewährung eines weiteren Lösungsbetrages gemäß § 23, 2 der Kriegsbesoldungsvorschrift zu beantragen.

Soweit bisher abweichend hiervon die Familienzahlung in den in Rede stehenden Fällen auf  $\frac{1}{2}$  der Feldbesoldung bemessen worden ist, kann es für die Vergangenheit dabei sein Bewenden behalten.

Berlin, den 5. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: v. Feldmann.

Nr. 2814/7. 15. B 4.

### 1116. Erhöhung der Zulage für das Krankenpflegepersonal in Seuchenlazaretten des Heimatgebiets.

An Stelle der nach § 246 Ziffer 1 der Friedens-Sanitätsordnung für das Krankenpflegepersonal in Seuchenlazaretten und Stationen zuständigen Zulage von täglich 25 Pf. — vgl. Erlaß vom 25. Februar 1915 (A. B. Bl. S. 91) — ist für die Dauer des mobilen Verhältnisses mit Wirkung vom 1. August 1915 ab eine tägliche Zulage von 50 Pf. zu zahlen.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Zu Vertretung: v. Wandel.

Nr. 7124/9. 15. MA.

### 1117. Kündigung des Personals der freiwilligen Krankenpflege.

Das Etappenpersonal der freiwilligen Krankenpflege hat die vorgeschriebene schriftliche Kündigung auf dem Dienstwege der freiwilligen Krankenpflege, d. h. zunächst seinem unmittelbaren Vorgesetzten — Zugführer usw. — vorzulegen, der die Kündigung weiterzugeben hat.

Das gleiche gilt für das Heimatpersonal, sofern am Orte der Tätigkeit der betreffenden Person ein Vorgesetzter aus der freiwilligen Krankenpflege vorhanden ist.

Ist dies nicht der Fall, so sind die Kündigungen zur weiteren dienstlichen Behandlung — baldige Mitteilung an den Territorialbelegten — einem der in Ziffer 75 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege bezeichneten militärischen Vorgesetzten einzureichen.

Allgemein dürfen Kündigungen des Personals, das zu einer militärischen Formation kommandiert ist, nur mit Wissen des militärischen Vorgesetzten (Chirurg usw.) an den zuständigen höheren Vorgesetzten aus der freiwilligen Krankenpflege —

Etappen- oder Territorialbelegten — weitergegeben werden.

Berlin, den 15. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: Schulgen.

Nr. 9047/9. 15. MA.

### 1118. Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat.

Die Rückführung von Leichen Gefallener, die während der Sommermonate durch Erlaß vom 16. Juli 1915 (A. B. Bl. S. 322) verboten war, ist, seit dem 1. Oktober unter den Bedingungen des Erlasses vom 20. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 23) wieder gestattet. Sie muß aber auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Berlin, den 20. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Zu Vertretung: v. Wandel.

Nr. 6329/9. 15. MA.

### 1119. Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger.

Erlaß des I. und I. Oesterreichisch-ungarischen Kriegsministeriums vom 29. September 1915, Abil. 14, Nr. 19084.

Der für das Vaterland Gefallene ruht an ehrenvollsten im Soldatengrab, dort, wo er stritt und fiel, inmitten seiner Kameraden, deren Ruhe nicht um eines willen gestört werden soll.

Dort haben Kameradenhände an vielen Orten bereits harmonisch wirkende Grabstätten geschaffen, die erhalten bleiben sollen.

Für die somit tunlichst einzuschränkende Ausgrabung und Ueberführung der auf dem Schlachtfeld gefallenen oder in Feldsanitätsanstalten verstorbenen Militärpersonen gelten im Einvernehmen mit dem Etappenoberkommando ab 1. Oktober 1915 folgende Bestimmungen:

1. Gesuche um Ausgrabungen und Ueberführungen sind von Militärpersonen bei ihrem vorgelegten Kommando, von Zivilparteien bei der politischen Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes einzubringen.

Der Inhalt des Gesuches hat zu umfassen:

Name und Wohnort des Gesuchstellers; Name, Charge, Truppzugehörigkeit des Verstorbenen, dessen Verwandtschaftsverhältnis zum Gesuchsteller, Art, Ort und Zeit des Todes, genaue Bezeichnung der demaligen, dann den Ort der beabsichtigten Begräbnisstätte, Namen und Wohnort jener Person, die bei der Ausgrabung zur Feststellung der Identität zugegen sein muß.

Die obgenannten Stellen (vorgesetztes Kommando, politische Verwaltungsbehörde) bestätigen auf dem Gesuch, daß der Gesuchsteller als nächster Anverwandter, Freund usw. des Gefallenen (Verstorbenen) in erster Linie zur Stellung der Bitte um die Ausgrabung berechtigt ist, und übermitteln



Johann das Gesuch an das zuständige Militärkommando.

Dieses Kommando wird die Gesuche nach Ueberprüfung der Vollständigkeit, wenn es sich um Leichen handelt, die im Stappenberg einer Armee beerdigt sind, an das betreffende Armeestappenkommando (Militärgeneralgouvernement) oder, wenn die Abgrenzung des betreffenden Armeestappenberges nicht bekannt ist, an das Stappenoberkommando leiten.

Gesuche um Ausgrabung von Militärpersonen, deren Begräbnisstätten im Bereich des Kommandos der Südwestfront liegen, sind von dem Militärkommando, bei denen die Gesuche eingereicht wurden, an das Militärkommando Innsbruck, Graz oder Zagreb zu leiten.

2. Im Gesuch ist der Begräbnisort durch Beifügen des politischen oder Gerichtsbezirkes, des Kreises oder dergleichen, unbedingt derart zu bezeichnen, daß er leicht aufgefunden werden kann. Zweckmäßig ist es, den Begräbnisort womöglich in eine Uebersichtskarte oder in eine Handskizze einzuzichnen.

3. Das zuständige Armeestappentkommando (Militärkommando) entscheidet dann über das Gesuch unter Bedachtsnahme auf die über den Transport von infektiösen Leichen ergangenen Verfügungen des Stappenoberkommandos im Einvernehmen mit der betreffenden politischen Behörde erster Instanz.

Diese Entscheidung wird dem Gesuchsteller in der Regel durch das für seinen Aufenthaltsort zuständige Militärkommando zukommen und kann stets zurückgezogen werden, wenn sich bis zur tatsächlichen Ausgrabung die Verhältnisse geändert haben sollten.

Die Militärbehörde lehnt jede Gastpflicht ab. Ueber Johann erfolgendes Einschreiten der Partei telegraphiert das letztgenannte Militärkommando (für Ausländer das Kriegsministerium) an das bezügliche Kommando bei der Armee im Felde das Datum, an dem sich der Gesuchsteller oder der Identitätszeuge zwecks Ausgrabung und Heimführung der Leiche melden wird.

Derartige Telegramme haben, falls sie an eine Stappenbehörde gerichtet sind, als gezahlte Staatstelegramme (durch die Partei zu zahlen!) von der in Betracht kommenden militärischen Behörde des Hinterlandes zur betreffenden Stappenbehörde zu laufen.

4. Ausgrabungen können nur aus Einzelgräbern erfolgen.

Hierzu wird bemerkt, daß in Oesterreich die Ausgrabung beziehungsweise Ueberführung von Leichen der an Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest, in Ungarn auch der an Scharlach und Diphtherie Verstorbenen, erst ein Jahr nach dem Tode gestattet ist.

Für Bosnien und die Herzegovina gelten dies-

bezüglich die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 1879.

5. Die Ausgrabung wird während des Krieges im Beisein eines hierzu delegierten Militärvertreters, der auch den bezüglichen Leichenpaß zu wideren hat, streng nach den Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, RGBl. Nr. 56, auf ungarischem Gebiet nach den dort geltenden Bestimmungen vorgenommen.

Bei der Ausgrabung der Leiche muß eine Person anwesend sein, die in der Lage ist, die Identität des zu Enterbigen zweifellos festzustellen.

Die Ausstellung des Leichenpasses ist bei der politischen Behörde des Begräbnisortes durch die Identitätsperson gelegentlich ihres Aufenthaltes im Begräbnisort nachzusuchen.

Ueber die zur Reise in die Kriegsgebiete erforderlichen Ausweis-papiere für Militär- und Zivilpersonen sind nähere Weisungen bereits ergangen. Die bezüglichen Auskünfte erteilt an die Zivilpartei die politische Behörde oder die landesfürstliche Polizeibehörde, im Ausland die k. u. k. Vertretungsbehörde.

6. In jenen Gebieten, die zwar noch zum Armeebereich gehören, doch außerhalb der Armeestappengebiete liegen, wo somit Stappenbehörden der Armeen nicht mehr funktionieren, finden die Ausgrabungen ohne Beisein eines Vertreters der Militärbehörde statt.

Die betreffenden Militärkommandos sind berechtigt, Gesuche um Ausgrabungen der politischen Behörde erster Instanz zur weiteren Veranlassung abzutreten.

7. die Vorschriften für den Leichentransport im Innern der Monarchie müssen genauestens beachtet werden.

8. Gesuche um Ausgrabungen und Ueberführungen von Leichen, die in Gebieten beerdigt liegen, in welchen dergestalt politische Behörden erster Instanz, Militär-gouvernements (Kreis-kommandos) noch nicht funktionieren, werden grundsätzlich abschlägig beschieden.

9. Die Landesregierung von Bosnien und der Herzegovina hat verfügt, daß in diesen Ländern die Ausgrabung Gefallener und im Felde Verstorbenen aus sanitätspolizeilichen Gründen bis nach Beendigung des Krieges zu verschoben ist.

10. Die k. k. Staatsbahnen und die meisten österreichischen Privatbahnen haben bei frachtgutmäßiger Beförderung von Leichen hiesländischer sowie deutscher Krieger auf ihren Bahnlini- unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine 50 prozentige Frachtermäßigung zugestanden.

Ferner bewilligen die k. k. Staatsbahnen für eine Begleitperson zur Einholung der Leiche eine

50 prozentige Fahrpreismäßigung bei der Hin- und Rückreise.

Diese Begünstigung kann, bei gleichzeitigem Nachweis des Reisegewebes, unter Beispiß der entfallenden Ausfertigungsgebühr von 4 K für die I., 2 K für die II. und 1 K für die III. Klasse bei der zuständigen k. k. Staatsbahndirektion in Anspruch genommen werden.

Die übrigen Bahnen — darunter die k. k. Staatsbahnen — haben eine 50 prozentige Frachtermäßigung erst für Ueberführungen nach dem Kriege in Aussicht gestellt.

11. Ausgrabungen und Ueberführungen von Leichen Gefallener und im Felde Verstorbener können auf ärarische Kosten grundsätzlich nicht bewilligt werden. Derartige Ansuchen sind von den Militärkommandos abweislich zu beschreiben.

12. Das Publikum wird im Wege der Tagespresse auf diese Bestimmungen mit dem Beifügen aufmerksam gemacht werden, daß es wünschenswert sei, Ausgrabungen und Ueberführungen von Kriegereichen für die Zeit nach dem Feldzug aufzuschieben.

Vorstehender Erlaß des k. u. k. Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums wird mit dem Hinzufügen zur Kenntnis gebracht, daß Gesuche um Ausgrabungen und Ueberführungen der am russischen Kriegsschauplatz (Nordungarn, Galizien, Bukowina, angrenzendes von den k. u. k. Militärbehörden verwaltetes okkupiertes Gebiet von Russisch-Polen) gefallenen oder verstorbenen Krieger unmittelbar an das k. u. k. Kriegsministerium in Wien zu richten sind, das die Weiterleitung derselben veranlassen wird.

Der Erlaß vom 24. Juni 1915 (M. B. Bl. S. 288) wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2770/10. 15. MA.

**1120. Kriegsversorgung für Hinterbliebene von Angehörigen des Feldheeres.**

Unter den durch den jetzigen Krieg geschaffenen Verhältnissen sind als zum Feldheer im Sinne des § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 gehörig anzusehen:

1. sämtliche mobilen Formationen ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort, einschließlich der Besatzungsstruppen und Militärbehörden in Belgien, Burgund und Polen,

2. die Besatzung armerter Festungen, solange diese für „bedroht“ erklärt sind.

3. Angehörige immobilier Formationen

a) für die Dauer ihres Aufenthalts im Kriegsgebiet und auf dem Hin- und Rückwege;  
b) während ihres Aufenthalts außerhalb des Kriegsgebietes insoweit, als sie durch bestimmte kriegerische Ereignisse oder Zustände zur Abwehr

feindlicher Unternehmungen in Anspruch genommen werden oder ihren Wirkungen ausgesetzt sind.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2580/9. 15. O 3.

**1121. Abfangstellen für Stappengüter.**

Die Leitung der in Aachen (Herbsthal) bestehenden Abfangstelle für Stappengüter ist nach Wellenraedt verlegt; eine weitere Abfangstelle ist in Fentisch (Diebenhofen) eingerichtet worden.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.

Nr. 35/10. 15. A 3.

**1122. Fernspreckgebühren und Fernspreckanschlässe.**

Nach § 26, 1 der Militär-Eisenbahnordnung können im Kriege die vorhandenen Fernspreckleitungen — das sind die dem Verkehr von Ort zu Ort dienenden Leitungen — zu dringlichen militärischen Gesprächen unentgeltlich benützt werden. Weitergehende Verpflichtungen sind der Postverwaltung nicht auferlegt worden.

Für die Ausführung von Fernspreckanschlässen und für sonstige Ferngespräche sind daher die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten. Berechnung beim Kapitel 43 des Kriegsjahres Etats.

Anweisung der Kosten bei den Stellvertreternden Intendanturen auf die General-Militärkasse.

Berlin, den 15. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:  
v. Wrisberg.

Nr. 1709/9. 15. A 3.

**1123.** Die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird am Montag den 20. März 1916 beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Rundschreiben vom 1. November 1906 — U III A. 3209 pp. — (B. Bl. S. 757) weise ich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur Bewerberinnen zugelassen werden, die in der Provinz Brandenburg oder in einer Provinz wohnen, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse z. B. durch den Ort der Ausbildung begründet sind.

Weldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei dem vorgelegten Dienstbescheide bis zum 10. Januar 1916, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen

Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zum 10. Januar 1916 anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftsätzen ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Beztätigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmsertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

**1124. Verfügung** zu der Verordnung des Bundesrats vom 15. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 438) über den Verkehr mit Delifrüchten und daraus gewonnenen Produkten.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 der vorstehend bezeichneten Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 der Verordnung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums und die Bondräte (in Hohenzollern die Oberamtänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Zur Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin W. 9, den 26. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Sekretariat. Rasper.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. v. Jarosky.

II b. 18627 M. f. E. I A I o 11404 M. f. E. V. 7830 M. b. 3.

**1125. II. Ausführungsanweisung** zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 689).

Auf Grund des § 9 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 689) wird im Anschluß an die Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 folgendes bestimmt:

Zu § 1. Die Festsetzung der Grundpreise für Butter am Berliner Markte ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 705) erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, daß der Grundpreis nicht der Großhandelspreis, sondern der Preis ist, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann, d. h. der Großeinkaufspreis frei Berlin.

Zu § 2. Der Grundpreis, d. h. der Einkaufspreis am Ort der Lieferung, gilt, soweit nicht gemäß § 3 der Verordnung Ausnahmen getroffen werden, für das gesamte Staatsgebiet, ohne daß Zuschläge oder Abschläge für Frachten oder andere Aufwendungen gemacht werden dürfen.

Zu § 3. Von der Anordnung abweichender Grundpreise wird einstweilen abgesehen. Für das ganze Staatsgebiet gelten daher zunächst die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 705) festgesetzten Grundpreise.

Zu § 4. Ueber die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel hat der Reichskanzler unter Nr. II der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 705) Bestimmungen getroffen. Der Großhandelspreis (Verkaufspreis im Großhandel) darf hiernach den aus den §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 sich ergebenden Grundpreis um höchstens 4 M., und der Kleinhandelspreis (bei der Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 kg; vgl. § 10 der Verordnung) darf den Großhandelspreis um höchstens 11 M. übersteigen. Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden können (insbesondere in 1/2 Pfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3 M. erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.

Zu § 5. Bei der Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel ist zu berücksichtigen, daß die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (R. G. Bl. S.

705) bestimmte Höchstgrenze von 15 M. über den Grundpreis nicht überschritten werden darf.

Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern oder an ihrer Stelle gemäß der Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 ihre Vorstände sind verpflichtet, für den Kleinhandel mit Butter Höchstpreise unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Andere Gemeinden und Kommunalverbände oder ihre Vorstände sind berechtigt, für den Kleinhandel Höchstpreisfestsetzungen vorzunehmen. Von dieser Berechtigung wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn nach den örtlichen Verhältnissen unter die Sätze heruntergegangen werden kann, die sich aus der Festsetzung des Reichsanzlers in der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 706) ergeben.

Zu § 9. Durch die Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 ist zugelassen, daß die Höchstpreisfestsetzung im Kleinhandel anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen kann.

Berlin W. 9, den 29. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister des Innern.

von Loebel.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

II b. 13758 M. f. S. IA Ia. 11521 M. f. S.

V. 13868 M. d. S.

### Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

1126. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsernteleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für August 1914 gegen Rückgabe der mit Cultivierung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden durch die Landräte und Magistraten der kreisfreien Städte und den zahlenden Klassen durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 1. November 1915.

Der Regierungspräsident.

J. H. Conrad.

Ia. XXIII a. 67962. I. Ang.

1127. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde gemäß § 129 I Abs. 1 Gewerbeordnung für Loth ange-

ordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige während des Winterhalbjahres d. i. vom 1. Oktober bis 31. März an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende, der letzten 5 Wochentage vor Weihnachten und zweier Wochentage vor Ostern von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen. In der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen zu halten sind, ist der Verkauf von Waren der in diesen Geschäften geführten Art, ferner das Feilbieten solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten sowie ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe und im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Oppeln, den 27. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

IG. XV. 1511. J. B. v. Lucanus.

1128. Im Anschluß an die Ausführungsanweisung für die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober d. Js. — R. G. Bl. S. 691 — am 16. November d. Js. vorzunehmende Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl mache ich im Auftrage der Herren Minister darauf aufmerksam, daß die Ergebnisse dieser Erhebung für die weitere Entwicklung auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung und der Viehfütterung von ausschlaggebender Bedeutung sein werden und daß daher alles auf die Erzielung einer möglichst zuverlässigen Aufnahme der Vorräte ankommt. Von dem Ausfall der Erhebung wird es insbesondere abhängen, ob die Reichsgetreidestelle in Zukunft zu einer Erhöhung der täglichen Brotration schreiten kann und ob es möglich sein wird, größere Getreidemengen zu Futterzwecken freizugeben. Es ist daher notwendig, daß alle zur Mitwirkung bei der Vorraterhebung berufenen Stellen ungenädet aller ihnen durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen bereits erwachsenen Arbeitslast, deren Bewältigung vollste Anerkennung verdient, den Aufgaben dieser Erhebung angehörslich der ihr zukommenden Wichtigkeit vollste Sorgfalt widmen und daß sich auch jeder einzelne Anzeigepflichtige bei Abgabe der Anzeige die Notwendigkeit peinlichster Genauigkeit vor Augen hält. Wuh auf der einen Seite eine Ueberschätzung der ungedroschenen Getreidevorräte selbstverständlich vermieden werden, so ist auf der anderen eine übergroße Vorsicht in ihrer Schätzung mit dem Zwecke der Erhebung ebensowenig vereinbar.

Oppeln, den 2. November 1915.

Der Regierungspräsident.

W.A.X. Nr. 3736. J. B. Riey.



Das stellvertretende Generalkommando  
zu Breslau hat die **Beichlagnahme** der nachgenannten Kriegs-Postkarten angeordnet.

Vfb. Nr.	Bezeichnung der Karte.	Name des Herstellers bezw. Verlegers
253	Auf's erste Haus in Feindesland (rote Schrift) R. 11	E. A. Schwerdfejer u. Co. Berlin N. 65 Aktiengesellschaft.
254	dieselbe (mit schwarzer Schrift) und anhängender Karte: „Grüße aus der Heimat.“ R. 39	„
255	Kriegs-Klapphornwers. (Zwei Knaben kamen aus dem Westen) R. 27	„
256	Da an Papier es mangelt mir — R. 33	„
257	Fliegerwachen auf den Höhen des Schwarzwalbes (unter Mitwirkung der Straßburger Schenkerfer) 3446.	Paul Fink, Berlin, Neue Königsstr. 61/64. Papierhandlung Albert Fink, Berlin, Friedrichstraße 183.
258	<b>Die Patrouille:</b> Mein lieber Schatz erlaube mir	Karl Braun u. Co., Berlin Ritterstraße 24.
259	„ Meinen Rosenmund zu küssen usw.	„
260	„ Was seh ich in der Ferne, Nr. 250 (293 13) R. B. u. Co.	„ Diese Serie ist unter der Bezeichnung „Zapfenstreich“ und mit „Textänderung“ zugelassen.
261	„ Halt wer da, hast du Erlaubnis, Nr. 251 (293 14) R. B. u. Co.	„
262	„ Keine Gnade, marsch und vorwärts, Nr. 252 (293 15) R. B. u. Co.	„
263	„ Ach seid gnädig Kameraden, Nr. 253 (293 16) R. B. u. Co.	„
264	Wie die Triple Entente sich ihren Einzug in Berlin dachte und wie er sich aber in Wirklichkeit machte. Nr. 519.	Wilh. S. Schröder Nachf. Berlin NO. 43.
265	Beinahe hätten wir gesiegt! Nr. 516	„
266	Großer Internationaler Ringkampf. Nr. 133	„
267	Einmal hin, einmal her, ringsherum das ist nicht schwer. Nr. 132	„
268	Was essen wir heute	„
269	Die hilfsbereiten Verbündeten. R. 68	Verlag Hermann Wolff, Berlin S. 59 Boppstraße 7.
270	Wir werden die lieben Kinderchen schon schauteln. Nr. 130	Wilh. S. Schröder Nachf. Berlin NO. 43
271	Höchster Lohn —: Nr. 4915	„
272	Zwei gegen acht! R. 22	Verlag Hermann Wolff, Berlin S. 59 Boppstraße 7.
273	Zerrißen sind die Stiefel usw. R. 30.	„
274	Wir sind immer im Suff. R. 37.	„
275	Manu, ihr kommt mir so bekannt vor. R. 41	„
276	Det Törn'len nehm ic mit. R. 43	„
277	Na, wart' du Kerl. R. 44	„
278	Einzug unserer siegreichen Feinde in Berlin R. 48	„
279	Die Brühler Spitzen. R. 59	„
280	Der Zeppelin wirft Bomben. R. 60	„
281	Der Schlag soll dich treffen. R. 64	„
282	Schwindel, Großmaul u. Co.	„
283	Söldnerpac kriegt'nen Schreck. R. 75	„
284	England erscheine mit seinen gesamten Hilfskräften N. S. 129	Martin-Schlesinger G. m. b. H., Berlin N. 39, Fennstr. 49.
285	Rußland dringt unaufhaltjam vor	„

Fb. Nr.	Bezeichnung der Karte.	Name des Herstellers bzw. Verlegers
286	Was schon jetzt genug ihr Maulhelden? Karte 23.	Verlag Alfred Silbermann, Berlin NW. 87 Wullenweberstr. 9
287	Jeder Stoß ein Franzos, Karte 30	
288	Auf dem Felde der Ehre (Deutsche Gemälde Nr. 839) mit und ohne Unterschrift.	Verleger Albert Fink, Berlin, Friedrich- straße 74
289	Polnische Jungschützen vernichten die Russen bei Marmaros- Sziget.	Verleger Karl Vogels, Blumenstr. 75 K. B. Berlin 27 (59)
290	Straßenkampf in Verdun	Drucker Stern u. Schiele, Dresdenerstr. 43 Verleger Nirdorf, Auguststr. 69
291	Bildnis Kaiser Franz Josefs mit Unterschrift. Text: „Ich habe alles geprüft und erwogen etc.“	Drucker Stern u. Schiele, Dresdenerstr. 43 Verleger Karl Braun u. Co. Kriegspostkarte Nr. 151 (29135 K. B. u. Co. Berlin S. 42). Die Karte ist mit dem Ausdruck „Gott erhalte Franz den Kaiser“ zugelassen.
292	John Bull kriegt auch die Hosen voll. Karte 15.	Verlag Hermann Wolff, Berlin SW. 59 Boppstr. 7
293	Alles besetzt etc.	Paul Fink, Berlin E., Neue Königstr. 61/64
294	Zieh fort mein Sohn, als tapferer Kosak usw. Karte Nr. 17 a	Leunis Verlag Berlin SO. 16
295	Michel seine Feinde. Karte Nr. 2577	Verlag Leo Hoffmann, Berlin SO., Dresdenerstr. 135.
296	Nun wollen wir sie aber dreschen. Karte Nr. 2577	
297	Die Behinderung	Kunstverlag „Phänomen“ Berlin-Weißens Berliner Allee 214.
298	Der Wucher.	„
299	Empirismus.	„
300	Zum Weltbrand.	„

Archiv- Nummer	Verlag.	Bezeichnung der Karten
651	Brück u. Sohn, Meissen	Zufarentafelne Großenhain und Flugplaz.
657	H. F. Abshagen, Dresden	Ich habe es nicht gewollt!
682	O. u. N. Becker, Dresden	„Völkeryhyme“ II. Fassung mit großem Reklameausdruck für Schwimmseife von Kurt Porstorfer. Die erste Fassung ist genehmigt.
687	Paul Trabert, Leipzig	Bayerische Truppen im Kampf mit Italienern.
722	Max Bergmann, Leipzig	Jetzt geht's wieder feste druff.
764	M. v. Carlstens, Hamburg	Wann kommen denn die nächsten Liebesgaben? Jeder Schuß ein Ruß, jeder Stoß ein Franzos, jeder Tritt ein Brit, jeder Klaps ein Japs.
766	Cesar Stolze, Hamburg	Die Ubelungentreue des Zweibundes.
768	„	Erbeutung der 1. franz. Fahne bei Lagarde.
770	„	So nimmt Deutschland alle Hindernisse auf seinem Wege nach Paris.
771	„	Das engl. Großmaul, das für mindestens 20 Jahre noch Soldaten liefern kann.

Archiv- Nummer	Verlag.	Bezeichnung der Karten
772	Oskar Stofke, Hamburg.	Er zählt die Häupter seiner Lieben und sieh, statt sechs sind es sieben.
773	"	Haut den Lukas.
774	"	So, nun aber wollen wir sie dreschen.
775	"	Europäisches Kasperletheater.
776	"	Der Serbe ruft seinen „großen Bruder“ zur Hilfe.
777	"	Rehrens bei Mühlhausen.
778	"	Die Abrechnung Oesterreichs mit Serbien.
779	N. Wiesenbanger, Hamburg.	Der Weltrichter 1914. (Bild S. M. des deutschen Kaisers) mit Versen von Niekhoff und Wiesenbanger.
	1. Alpenjäger in den Vogesen (Kriegskarten aus den Vogesen W. S. S. Str.)	ministeriums vom 8. September 1915 Nr. 1756, S. 15. A 3. geheim.
	2. Französische Alpenjäger in den Vogesen, Verlag von Emil Hartmann, Straßburg.	1. Ein Alpenjäger in Graffe, Kriegserinnerungs- karte, Verlag von Dr. Trenkler u. Co., Leipzig St. Serie 27. 11.
	3. Französische Alpenjäger in den Vogesen, G. L. P. A. Verlag G. C. Vanholzer, Straßburg- Schiltigheim.	2. Französischer Landsturm Ngt. 45 in Longwy, Kriegserinnerungskarte, Verlag von Dr. Trenkler u. Co. Leipzig St. Serie 27. 4.
	Ferner auf Grund der Verfügung des Kriegs- Oppeln, den 27. Oktober 1915.	
P. 813.	Der Regierungspräsident. J. A. Schmidt.	

**1130.** Dem Seminardirektor Werner in Rosenberg  
O. S. haben wir vom 1. Dezember d. J. ab die Kreis-  
schulaufsicht in Nebenamt über die katholischen  
Schulen in Albrechtstorf, Schönwald, Wachowitz,  
Walspel und Wyßfota und gleichzeitig die Orts-  
schulaufsicht über diese Schulen übertragen.

Oppeln, den 29. Oktober 1915.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. III. VI. Nr. 864. R. R.

**1131.** Im Anschluß an meine Bekanntmachung  
vom 4. Juli 1914 (Amtsblatt S. 285) bringe  
ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der dem  
Schleßischen Verein für Pferdezucht und Pferde-  
rennen in Breslau bewilligten Wertlotterie mit  
ministerieller Genehmigung nunmehr auf den  
**22. Dezember d. J.** festgesetzt worden ist.  
Der Gewinnplan ist insofern abgeändert, als  
statt der Pferde und Equipagen Gold- und  
Silbergegenstände zur Auspielung gelangen  
werden.

Oppeln, den 28. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Mooshaede.

I G. VII. 564.

**1132.** Bekanntmachung. Der am 25. Okto-  
ber d. J. in Kraft getretene 3. Nachtrag zur  
Deutschen Arzneitaxe 1914 ist in der Weidmann'

sehen Buchhandlung in Berlin erschienen.  
Oppeln, den 28. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. A b e g g.

I f. IX, 2393.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**690. Aufruf.** Aus Anlaß des Weltkrieges  
veranstaltet die Deutsche Bücherei des Börsen-  
vereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine  
umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine  
Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druck-  
werke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die  
Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge,  
die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch  
auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und  
dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Drucker-  
presse, die nicht im Handel sind, wie amtliche  
Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Beson-  
ders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur,  
die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Nieder-  
schlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für  
den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie  
unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt  
sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeug-  
nissen, die vielfach un wiederbringlich verloren sind,  
wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens  
am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. s. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkriegs in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Befriedung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichtertische und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Lieberbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.

5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesanteilen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Boyen-Wögen für die deutsche Besatzung herausgegebene.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesanteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Wandkarten, Zeichnungen, Pläne usw. Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die **Deutsche Bücherei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwaige Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

**1188. Bekanntmachung für die Ober- schiffahrt.** Namens und im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten, Grafen der Oberstrombauverwaltung, wird unter Hinweis auf die §§ 24, 25, 26, 27, 28 und 45 der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906 für die Dauer der Aufräumungs-

arbeiten an der Brückenbaustelle bei Fürstenberg (552,23 km der Obereinteilung) folgendes angeordnet:

1. Die Berg- und Talschiffahrt hat zunächst die bisher freigelegte, unmittelbar neben dem linken Strompfeiler liegende, durch eine Boje auf der rechten und eine über Eck gestellte quadratische Tafel auf der linken Seite, **in der Stromrichtung gesehen**, bezeichnete Öffnung zu benützen. (Es wird danach gestrebt werden, baldigst eine weitere Öffnung freizulegen.)

2. Alle zu Tal fahrenden Fahrzeuge, einschließlich Dampfer und Motorschiffe, müssen an der Stelle, wo am rechten Ufer etwa 1200 m oberhalb der Baustelle (551 km) eine Tafel mit der Aufschrift: Achtung „Alle Schiffe umgeben“ aufgestellt ist, umgeben, an dem 400 m oberhalb der Baustelle aufgestellten Sperrsignal (2 rote Flaggen übereinander 551,30 km halten und dürfen erst weiterfahren, wenn das Sperrsignal beseitigt ist. Die Segel- und Schleppschiffe werden sachtend durch einen kostenlos gestellten Dampfer durch die Durchfahrt an der Baustelle geleitet werden. Die Talschiffe haben dann, und zwar die Segel- und Schleppschiffe in umgekehrtem Zustande bis unterhalb der etwa 1000 m unterhalb der Mündung der Ober-Spreewasserstraße befindlichen Koppelstelle (555,6 km) die Fahrt unverzüglich und ohne Unterbrechung fortzusetzen.

3. Schleppdampfer dürfen zu Berg nur mit höchstens vier beladenen oder acht leeren Fahrzeugen im Anhang die Baustelle durchfahren. Sie haben die Bäume an der dicht unterhalb der Fähre befindlichen, durch eine Tafel mit einem roten liegenden Kreuz bezeichneten Stelle zu teilen und dürfen sie erst 1200 m oberhalb der Baustelle (km 551) an der mit gleicher Tafel bezeichneten Stelle wieder zusammenkuppeln. — Eine weitere Herabminderung der Zahl der zugelassenen Anhänge bleibt vorbehalten.

4. Ein Nebeneinanderkuppeln von Fahrzeugen ist beim Durchfahren der Baustelle nicht gestattet.

5. Für die Bergschiffe ist ein gleiches Sperrzeichen wie für die Talschiffahrt (2 rote Flaggen übereinander) auf dem linksseitigen Strompfeiler aufgestellt. Sobald es entfernt ist, darf der im Range vorderste Dampfer oder Schleppzug die Baustelle durchfahren.

6. In der Nachtzeit ist sämtlichen Fahrzeugen verboten, die Baustelle zu durchfahren.

7. Dem mit der Leitung des Schiffsverkehrs an der Baustelle betrauten Stromaufschiffsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

Zwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden gemäß §§ 1, 3, 24, 25, 26, 27, 28, 45 und 52 der Polizeiordnung über die



Schiffahrt und Fißerei auf der Oder vom 15. Mai 1906 bestraft.

Frankfurt a. O., den 26. Oktober 1915.

Der Vorstand des Wasserbauamts.

Himmermann, Baurat.

**1184. Bekanntmachung.** Das Zollamt I Schoppnitz, Hauptzollamtsbezirk Myslowitz, wird

**1185. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung eines Ausziehgleises auf Bahnhof Friedrichsgrube zu enteignende, in dem Gutsbezirk Jawada, Kreis Pleß, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 9. November 1915, mittags 12 Uhr**, auf Bahnhof Friedrichsgrube anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

für die Dauer des Krieges vom 11. November b. Zs. ab aufgehoben.

Etwasige Anfragen sind an das Hauptzollamt Myslowitz zu richten.

Breslau, den 31. Oktober 1915.

Der Präsident der Oberzolldirektion für die I b. Nr. 2088. Provinz, Schlesien.

Ffd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Bl. Nr.)	Parzelle		Von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gutsbezirk Jawada	6	456/364 u/w.	von Tiele-Windler Franz, Hubert, Graf auf Moschen.	Jawada	III	74	Schienenweg	—	14	29

Oppeln, den 26. Oktober 1915.

Der Enteignungskommissar.

I G. XXI 1056.

Conrad, Regierungsrat.

**1186. Bekanntmachung.** Der § 5 der Bekanntmachung vom 23. 7. 1915 — II o Nr. 78417 Amtsb. S. 347, in der Fassung vom 5. 9. 15 — II g Nr. 93596 Amtsb. S. 403, enthält zu 2 a folgenden Zusatz:

Bei dem Briefverkehr mit der Türkei ist auch die türkische Sprache zugelassen.

Breslau, den 5. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

III g Nr. 117776. von Beamten.

**1187.** Die Bestrebungen, Soldaten, die keine Sendungen für ihre Person aus der Heimat erhalten, mit Liebesgaben zu versorgen, treten immer häufiger in die Erscheinung.

Es haben sich daher einige große Organisationen der freiwilligen Krankenpflege der dankenswerten Aufgabe unterzogen, in ihrem Besitze befindliche Adressen dieser „Alleinstehenden“ an solche Personen abzugeben, die bereit sind, sich an dieser Art der Liebestätigkeit für unsere Truppen zu beteiligen. Um aber möglichst alle dieser „Alleinstehenden“ durch aus der Heimat kommende Gabenpakete zu erfreuen, hat die Herrschaftsverwaltung angeordnet, daß die staatlichen Abnahmestellen freiwilliger Gaben, deren Ver-

zeichnis in allen Postämtern aushängt, Liebesgabenpakete, die ihnen für „Alleinstehende“ zugehen, abzunehmen haben, sofern sie nicht eine persönliche Adresse tragen. Diese Pakete werden auf dem vorgeschriebenen Dienstwege den Truppenteilen mit der Befugnis zugesührt, sie nur an solche Soldaten zu verteilen, die sonst nie oder doch nur äußerst selten Sendungen aus der Heimat erhalten. Zu diesem Zweck werden die Pakete vor der Weiterbefugnis von den Abnahmestellen durch Aufkleben auffällender Zettel „Für Alleinstehende“ besonders kenntlich gemacht. Es bleibt dem einzelnen Spender unbenommen, den Paketen Grüße, Zettel und die Adresse des Absenders beizulegen, wodurch sich in vielen Fällen Beziehungen anbahnen werden, deren Pflege und Ausgestaltung Sache des Einzelnen ist.

Frachtsendungen, die mit der Bezeichnung „Freiwillige Gaben“ an die Abnahmestellen abgegeben werden, werden von allen Bahnen frachtfrei befördert.

Pakete für diesen Zweck, aus dem Bereich des VI. Armeekorps, sind an die Abnahmestelle 2 des Roten Kreuzes in Breslau, Tauenzienplatz

Nr. 1 b zu senden, von wo sie weiter ins Feld gesandt werden.

Breslau, den 25. Oktober 1915.

VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.  
Abt. II a, II g Nr. 123634.

**1188.** In den Kreisen der Gastwirte sind Zweifel darüber entstanden, ob sie beim Ausschank von Milch an die Höchstpreise gebunden sind oder unter Berücksichtigung der Lokalunkosten die bisher üblichen höheren Preise fordern dürfen. Wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, dürfen auch beim Milch Ausschank in den Lokalen die Höchstpreise nicht überschritten werden. Durch die Festsetzung solcher Preise soll nicht nur eine Verteuerung der Milch verhindert, sondern auch eine Einschränkung des Milchverbrauchs erreicht werden. Die Milch soll jetzt vornehmlich für Kinder und Kranke verwendet werden.

Breslau, den 27. Oktober 1915.

VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.  
II f, II g Nr. 133824.

**1189. Personal-Veränderungen**  
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

**Amtsanwälte.** Ernannt: Der städtische Bureauassistent Laska in Rosenberg OS. an Stelle des Bürgermeisters Kasperowski zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Rosenberg OS.

**Mittlere Beamte.** Ernannt: Der ständige Bureau-Hilfsarbeiter Ulrich in Slogau zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Reife.

**Unterbeamte.** Gefallen: Der Gefängnis-Beauftragter Hiemer aus Bräunchen OS.

### 1140. Personalnachrichten

der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Königlich Preussische Verdienstkreuz im Gold mit der Zahl 50; dem Sekretär und Rentanten der Synagogengemeinde Adolf Fleischer in Gleiwitz.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens; dem Schleusenmeister Jidor Rinne in Rohnitzkanalschleuse, Kreis Gleiwitz.

Der Charakter als Rechnungsrat dem Königlich Preussischen Rentmeister Scheiße in Kreuzburg OS.

Ernannt: die Steuer supernumerare Hartmann in Ratibor und Gomolla in Bräunchen OS., zu Steuersekretären; der Forstkassierer Wilhelm Kroner in Hellwald zum Förster.

Übertragen: die kommissarische Verwaltung der Landrentmeisterstelle in Frankfurt a. O. dem Regierungshauptkassenoberbuchhalter Marks aus Oppeln zur Zeit in Königsberg i. Pr.

Befähigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Wilhelm Wachmann zum Bürgermeister der Stadt Riesenbüttel für eine mit dem 30. Dezember 1915 beginnende weitere Amtsdauer von zwölf Jahren;

die Wiederwahl des Sanitätsrats Dr. Kozioł, des Berginspektors Ignacy Muschall, des Rechtsanwalts Adolf Patrzek, des Bergwerksdirektors Alfred Busch und die Neuwahl des Brauereidirektors Tenjcherz als unbesoldete Stadträte der Stadt Bräunchen OS., für eine mit dem 31. Dezember 1921 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren;

die Wiederwahl des Fabrikdirektors Fritz Rickmann, des Maurermeisters Thomas Skalez und des Kaufmanns Georg Schweizer als unbesoldete Stadträte der Stadt Kreuzburg OS., für eine mit dem 31. Dezember 1921 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren und die Ersatzwahl des Dampfzweigleibitzers Wilhelm Heuer als unbesoldeter Stadtrat der Stadt Rattowitz für eine mit dem 31. Dezember 1920 abschließende Amtsdauer.

Vom Königlich Preussischen Provinzialschulkollegium in Breslau.

Angestellt: die Lehrerin Fräulein Alice Füllig am staatlichen Gymnasium am Berghensfeld in Hamburg vom 1. Oktober 1915 ab als Oberlehrerin am städtischen Cecilian-Gymnasium in Königsbütte;

die bisherige Lehrerin Fräulein Klara Homilius am städtischen Gymnasium in Myslowitz vom 1. Oktober 1915 als Oberlehrerin an derselben Anstalt.

# Sonderausgabe

zu Stück 45 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 10. November 1915.

## Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün . . . . .	10 kg,
salzfrei . . . . .	9 "
trocken . . . . .	4 "

b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachttieren aller Art,

c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Stappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

### Inländisches Gefälle.

### § 2. Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

### § 3. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem **Schlächter**\*\*\*), der Mitglied einer Häuteverwertungs- Vereinigung (Innung) ist, an die Häuteverwertungs- Vereinigung (Innung) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

b) von einem **Schlächter**, der nicht Mitglied

einer Häuteverwertungs- Vereinigung (Innung) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler†);

d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelasse-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiselt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

\*\*\*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Ch. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

nen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);

e) von einer Häuteverwertungs- = Vereinerung (Zunung), die einem Verband von Häuteverwertungs- Vereinerungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs- Vereinerungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);

g) von der Sammelstelle an die Verteilungs- stelle (§ 4);

h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei. Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

#### § 4. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengeellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Altiengeellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46.

#### § 5. Behandlung der Häute und Felle

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiege- meister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unerslöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dungsgewichts sich ergebende Reingewicht (Grümgewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Bewahrer sorgfältig zu falzen. Im übrigen hat jeder Bewahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.

b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichts- verzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefälles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

c) Jede Häuteverwertungs- = Vereinerung (Zunung), die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichts- verzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.

d) Jede Häuteverwertungs- = Vereinerung (Zunung), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichts- verzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Ver- einigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Ge- wichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemel- det erhaltenen Gefälles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

#### § 6. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungs-erlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behren- strasse 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu er- folgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs- Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

### Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

#### § 7. Gefälle aus militärischen Schlach- tungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Ver- wendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug darsartigen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

### Ausländisches Gefälle.

#### § 8. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besondere Anordnungen:

a) Meldepflicht.



Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, von der Vorbrude für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überfichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9. **Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Dreslau, den 10. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General VI. A.-K.  
von Vacmeister.  
Nr. G. II. 111/10. 15. R. R. A.